

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 51 (1954)

Heft: 10

Rubrik: Kantone

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

durch eine besondere Prämie gedeckt, die voraussichtlich etwa Fr. 11.— im Jahr betragen wird.

Der vorliegende Vorentwurf bringt wesentliche Verbesserungen für Krankheit und Wochenbett, die immer noch so häufig zu Hilfebedürftigkeit und Verarmung führen. Er verdient deshalb, auch wenn er den internationalen Anforderungen noch nicht genügt und die Leistungen in manchen andern Staaten, wenigstens für die unselbständig Erwerbenden, weiter gehen, aufmerksame Beachtung und Unterstützung. Vor allem sollten sich die Armenpfleger aus ihrer Erfahrung heraus dafür einsetzen, daß nicht durch Streichung des vorgesehenen Obligatoriums der Mutterschaftsversicherung dabei die ärmsten der Mütter zu kurz kommen.

Dr. *Emma Steiger*.

Schweiz

Das *Groupement romand des institutions d'assistance publique et privée* ließ an seiner Jahresversammlung vom 24. Juni 1954 in Neuenburg zwei Gewerkschafter, *R. Bringolf* und *R. Jacquod*, über das Thema „*Gewerkschaft und soziale Sicherheit*“ referieren. Die Redner legten die Entwicklung des gesetzlichen Arbeiterschutzes, der Sozialversicherung und der Gesamtarbeitsverträge dar und hoben insbesondere die verbandseigenen Sozialeinrichtungen, wie Kranken- und Arbeitslosenkassen, hervor. Während der eine Referent der Armenpflege ihr besonderes Tätigkeitsgebiet zusprach, äußerte der andere die Hoffnung, sie möge bald überflüssig werden.

In der sehr lebhaft benützten, hochstehenden Diskussion wurde unter anderem auf die große Erziehungsaufgabe der Gewerkschaft hingewiesen. Der Arbeiter darf Vertrauen haben zum Arbeitgeber. Der Arbeiter muß auch lernen, seinen Haushalt geordnet zu führen und sich nicht durch Kredit- und Abzahlungsgeschäfte verführen lassen (*Zumbach*). Sein Solidaritätsgefühl ist zu fördern (Entrichtung der Versicherungsprämien!); ebenso sein Bemühen in der Vorsorge, vor allem für den Krankheitsfall. Man diskutierte auch die Möglichkeit eines Obligatoriums für die Krankenversicherung. Die Armenpflege hat es vielfach mit Leuten zu tun, die von der gewerkschaftlichen Erziehung nicht erfaßt wurden. *Lechner*, Genf, wies darauf hin, daß nach internationaler Begriffsbestimmung Unterstützungen mit und ohne Beitragspflicht der Begünstigten zu unterscheiden seien. Im letztgenannten Fall handle es sich um Armenunterstützung, als einem keineswegs minderwertigen Teil der sozialen Sicherheit.

Das gemeinsame Mittagessen im Casino de la Rotonde, eine Dampferfahrt auf dem klassisch schönen Neuenburgersee und ein Imbiß im Grünen, nächst dem besonnten Reb Gelände in Cortaillod, beschloß die ertragreiche und wohlgelungene Tagung, zu der wir das Komitee und dessen Präsidenten, *Alexandre Aubert*, nur beglückwünschen können.

Z.

Kantone

☞ **St. Gallen.** Mit über 100 Teilnehmern wurde am 26. April 1954 die 33. *Armenpflegerkonferenz* des Kantons St. Gallen in Kaltbrunn durchgeführt. Der reichhaltige Tätigkeitsbericht des Präsidenten, Herrn *B. Eggenberger*, Chef des Fürsorgeamtes der Stadt St. Gallen, begann mit einem Nachruf für den 1953 verstorbenen früheren Präsidenten, Heinrich Adank. Folgende Gegenstände beschäftigten die Kommission im Verlaufe des Jahres: Selbstversicherung für Motorfahrzeuglenker; Entlastung der Stiftung für das Alter; Neuauflage der 1931 erschienenen Broschüre „Die Fürsorgeeinrichtungen der Stadt und des Kantons St. Gallen“ (die im Hinblick auf E. Steigers Handbuch der sozialen Arbeit der Schweiz abgelehnt wurde); Kantonales Gesetz über die Kinderzulage (ab 1955 sollen die Auszahlungen beginnen); Vortrag von Gemeindeammann *Rimensberger* von Kappel an der Armenpflegerkonferenz des Kantons Appenzell A. .-Rh.

über das Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung; Teilnahme an der Ostschweizerischen Vereinigung für Psychohygiene; das neue schweizerische Bürgerrechtsgesetz u. a. m. Hoch anzurechnen ist es dem Präsidenten, daß er mit allem Nachdruck auf die hohen und vielseitigen Anforderungen, die an Anstaltseltern gestellt werden, hinwies; es sei darum diesen Heimeltern gegenüber auch hinsichtlich Entlohnung, Freizeit, Fortbildungsmöglichkeiten usw. entgegenzukommen. — Über Verwandtenunterstützung und Rückerstattungen sprach alsdann Herr *G. Graf* vom Fürsorgeamt St. Gallen. — An den Diskussionen beteiligten sich unter anderem *F. Rimensberger* und der Departementssekretär *Dr. St. Schwizer*, der sich insbesondere über das neue Bürgerrechtsgesetz mit seinen armenrechtlichen Komplikationen (Entstehen mehrerer Bürgerrechte in ein und derselben Familie) äußerte. — Das lesenswerte Protokoll ist im Druck erschienen.

Solothurn. *Das solothurnische Armenwesen im Jahre 1953.* Die Zahl der vom Departement behandelten Unterstützungsfälle hat sich gegenüber einer Verminderung im Vorjahre von 119, um 98 Unterstützungsfälle vermehrt: die Totalunterstützungssumme hat sich von Fr. 2 774 832.— um Fr. 173 514.— auf Fr. 2 948 346.— erhöht. Die Zunahme der Unterstützungsfälle beträgt 3,41% und die Ausgabenvermehrung 6,25% gegenüber 2,23% des Vorjahres. Es muß dabei vorweg festgehalten werden, daß im Berichtsjahr zum ersten Male die Doppelbürgerfälle mit einem Unterstützungsbetrag von Fr. 80 921.— im Unterstützungstotal enthalten sind, die bis anhin nicht mitberücksichtigt wurden, weil bis 1. Januar 1953 an diese Unterstützungsaufwendungen der Bürgergemeinden keine Staatsbeiträge gewährt wurden. Die Kostenvermehrung ist aber vor allem auf die erhöhten Spitalkosten zurückzuführen, die gegenüber den einheitlichen Armentaxen anderer Kantone als hoch bezeichnet werden müssen. — Immer wieder muß festgestellt werden, daß bereits von der Armenpflege betreute Personen und vor allem Familien mit Kindern gezwungen sind, in neuen Wohnblocks zu wohnen, nachdem ihnen die Altwohnung gekündigt wurde. Es ist verständlich, daß in solchen Fällen die Armenpflege ganz für den teuren Mietzins aufkommen muß, damit die Familie nicht von Obdachlosigkeit bedroht wird. Es ist auch bemühend, feststellen zu müssen, daß kinderreiche Familien häufig keine preiswerte Wohnung finden können, indem von den Vermietern Alleinstehende und kinderlose Ehepaare bevorzugt werden. Neben dieser Wohnungsfürsorge ist das Departement im Berichtsjahre hin und wieder auf Abzahlungsgeschäfte gestoßen, die entweder die direkte Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit waren oder dann wesentlich eine bereits bestehende Notlage verschärften. Immer wieder werden viele leichtgläubige und unerfahrene Leute durch eine fragwürdige Geschäftsreklame und durch persönliche Bearbeitung von Vertretern zu solchen Käufen verleitet.

Eingehend wird bei den neuen Unterstützungsfällen über die *Ursachen der Armut* berichtet. Wie im Vorjahre nimmt in der öffentlichen Armenpflege des Berichtsjahres die Krankenfürsorge mit 32,62% den ersten Platz ein. Dabei darf festgestellt werden, daß die Tuberkulosefälle mit 3,88% der gesamten neuen Unterstützungsfälle erfreulicherweise als relativ gering zu taxieren sind. Betrüblicherwise muß ein Ansteigen der Unterstützungsfälle wegen sozialer Untauglichkeit (Alkoholismus, Liederlichkeit, Arbeitsscheu, Verwahrlosung, moralische Mängel) festgestellt werden. Es ist eine altbekannte Tatsache, daß besonders bei günstigen Verdienstmöglichkeiten diese Kategorie der Armengekössigen ins Kraut schießt. Diese Unterstützungsfälle verursachen vermehrte Arbeit und zusätzliche Erhebungen, damit abgeklärt werden kann, worin die Ursache dieser sozialen Untauglichkeit zu suchen ist und welche zweckdienliche Maßnahmen ergriffen werden müssen. Solothurner in Konkordatskantonen wurden verwarnt und ihnen die Heimschaffung angedroht. Außerkantonale wurden, wenn möglich, außer Konkordat gestellt, so daß der Heimatkanton ganz für die Kosten aufkommen muß. Öfters haben solche Maßnahmen bewirkt, daß keine weiteren Unterstützungen mehr ausgerichtet werden mußten. Eine relativ hohe Zahl der neuen Unterstützungsfälle ist auf das Fehlen des Ernährers zurückzuführen, wobei es sich

oft um uneheliche Kinder handelt. Die Rückerstattungsabteilung nimmt sich dieser Fälle an und ist besorgt, daß die Alimente eingehen. Zweifellos ist die Ursachenstatistik von großer Bedeutung, denn aus ihr ist ersichtlich, wo anzusetzen ist, wenn man nicht bloß Not lindern, sondern verhüten und heilen will.

Die Unterstützung von Doppelbürgern, die die finanzschwachen Bürgergemeinden stark belastete, wurde durch die Ausrichtung von zusätzlichen Beiträgen gemildert.

A.

Zürich. *Kantonale Direktion der Fürsorge.* Verschiedene Erlasse seitens eidgenössischer und kantonaler Stellen streifen an die Peripherie des Armenwesens und geben Aufschluß über die vielgestaltige soziale und fürsorgerische Tätigkeit des Bundes und der Kantone. Mit all diesen Erlassen, Änderungen und Vereinbarungen müssen sich auch die Armenpfleger in der Ausübung ihres Amtes immer befassen, so daß stete Aufklärung und Anleitung unerlässlich ist. Diesem Zwecke dienen denn auch die periodischen Mitteilungsblätter der Fürsorgedirektion, wie sie letztes Jahr wieder in vier Auflagen allen zürcherischen Armenpflegern zugestellt worden sind.

Mit der *Auslandschweizerhilfe* haben sich nach eidgenössischer Verordnung auch immer noch die Gemeindearmenpflegen zu befassen. Die im Berichtsjahr im Kanton Zürich betrauten Fälle sind mit 557 angegeben (Vorjahr 507). Sie belasteten im Drittel die Gemeinden mit Fr. 123 865.—. Von den letztes Jahr hauptsächlich aus Ostdeutschland heimgekehrten Schweizern haben sich im Kt. Zürich 19 Familien bei der Heimkehrerfürsorge gemeldet. (Die auf Mitte 1954 erwartete Neuregelung der Heimkehrerhilfe ist nicht zustande gekommen, so daß vermutlich die bisherige Art der Unterstützung und Kostenteilung fortgeführt werden wird.) – An die Kosten der vom Bund direkt besorgten Auslandschweizerhilfe im Ausland hatte der Kanton Zürich Fr. 6900.— zu leisten. – Der öffentlichen Fürsorge dient, auch wenn sie nicht im Namen der Armenpflege geschieht, u.a. die *Bekämpfung des Alkoholismus*, was den Kanton Zürich Fr. 210 000.— kostete. – Für die *Flüchtlingshilfe*, die gemeinsam vom Bund, den Kantonen und privaten Stellen betrieben wird, wurde Zürich mit Fr. 80 000.— belastet. – Ferner wurden ausgesetzt Fr. 248 862.— für die Renovation und Neugründungen von *Altersheimen*. – Der nunmehr im Kanton Zürich vereinheitlichten und verbesserten *Invalidenfürsorge* ist wiederum große Aufmerksamkeit geschenkt worden.

Viele solcher Fürsorgefälle und generelle Vorkehrungen, die sich auf die mancherlei Bedürfnisse der Rheumakranken, Invaliden aller Art und sonst schwer Leidenden beziehen, sind in früheren Jahren hauptsächlich von den Armenpflegern besorgt worden. An ihre Stelle sind nun sach- und fachgemäße Fürsorgestellen getreten, was vielen Bedürftigen zweckmäßige und dauernde Hilfe bringt. – Die Institution der *Naturalverpflegung* dient der Bekämpfung des Wanderbettels. Sie ist eine Aufgabe der betreffenden Bezirksverbände. Die Frequenz der Stationen ist stark zurückgegangen, und die Frage ihrer Auflösung ist da und dort besprochen, z.T. auch durchgeführt worden. Die Städte Zürich und Winterthur betrieben, bei ebenfalls reduziertem Ausmaß, zu ihren Lasten eigene Abteilungen für Wanderarmenhilfe.

Armenwesen. Die zürcherischen Gemeindearmenpflegen betreuten 1952 insgesamt 20 166 Unterstützungsfälle und richteten Fr. 20 201 103.— an Unterstützungen aus. Die gesetzlichen Hilfeleistungen an Kantonsbürger betragen in 11 259 Fällen Fr. 12 593 768.—, die Konkordatsunterstützungen in 3703 Fällen Fr. 3 348 868.—. Hinzu kommen für 385 Kantonsfremde aus Nicht-Konkordatskantonen Fr. 63 633.—. Freiwillige Hilfen erforderten Fr. 144 717.—. Der Unterstützungsaufwand auf fremde Rechnung macht in 4144 Fällen Fr. 4 050 117.— aus. Die verbuchten Rückerstattungen verschiedener Herkunft betragen total Fr. 8 251 923.—. – Das auf dem Prinzip des Kostenersatzes durch den Heimatstaat beruhende Fürsorgeabkommen mit Deutschland hat sich praktisch bewährt und soll verlängert werden. Sein Inhalt mahnt uns an den früheren reibungslosen Verkehr mit den deutschen Landarmenverbänden.

Unter dem neuen Abkommen wurden den zürcherischen Armenpflegen im ersten Vertragsjahr Fr. 579 203.– vergütet, während dem Kanton Zürich Fr. 23 435.– Kostenanteile gemäß Vertragsbestimmungen überbunden worden sind.

Mit dem 1. Januar 1954 gehörte der Kanton Zürich 25 Jahre dem Armenpflegekonkordat an. Diese Vereinbarung brachte ihm eine erhebliche finanzielle Belastung. Die reinen Aufwendungen stellen sich nach Abzug der heimatlichen Kostenanteile für die 25 Jahre auf Fr. 35 284 127.–, während die andern Konkordatskantone im gleichen Zeitraum nur Fr. 6 075 589.– für Bürger des Kantons Zürich aufzubringen hatten. Im Jahresdurchschnitt betrug die Mehrbelastung des Kantons Zürich Fr. 1 168 000.–. – Durch die Konkordatsvereinbarung sind die früher noch häufigen heimatlichen Zwangsversorgungen und armenpolizeilichen Heimschaffungen wesentlich zurückgegangen. – An die freiwilligen Unterstützungen der Gemeinden, zum Teil als Zulagen zu den oft knappen heimatlichen Beträgen, vergütete die Staatskasse Fr. 19 755.–. In diesen Zahlen sind nicht inbegriffen die Leistungen derjenigen freiwilligen Armenpflegen, die keinen Staatsbeitrag erhalten. – Die Bezirksarmenbehörden melden, daß trotz der günstigen Lage auf dem Arbeitsmarkt 816 kantonsfremde Bettler und Landstreicher polizeilich festgenommen wurden, darunter 356 Ausländer. – Die direkte Hilfstätigkeit der Fürsorgedirektion umfaßt einerseits die Aufwendungen für die Unterstützung bedürftiger Ausländer und andererseits vorübergehende Hilfen für arme kranke Bürger anderer Kantone, bei welchen Konkordatsunterstützung nicht in Frage kommt. – Ferner trägt die Staatskasse die Unterstützungsauslagen während der Dauer eines Heimschaffungsverfahrens. Für alle diese Sonderhilfen betrugen die Auslagen Fr. 367 205.–, wozu weitere Fr. 266 812.– für generelle Fürsorgemaßnahmen betreffend den Gesundheitsdienst kommen.

Für die Finanzierung von Fürsorge-Maßnahmen der Gerichte mußten laut Vereinbarung Fr. 55 372.– *netto* bezahlt werden. Nach Artikel 7 des Konkordates obliegt die Vermittlung des konkordatlichen Unterstützungsverkehrs in vollem Umfange der Fürsorgedirektion. In erheblichem Maße wurde ihre Mitwirkung aber auch im außerkonkordatlichen Verkehr beansprucht. Auch ist sie in zahlreichen schwierigeren Fällen um Wegleitung bei der Anwendung von Bestimmungen des Armengesetzes ersucht worden. – In 33 Unterstützungsfällen dauernder Natur mußte wegen Ausbleibens genügender heimatlicher Unterstützung der Beschluß auf Niederlassungsentzug nach Art. 45 BV gefaßt werden, wobei jedoch nur 25 Fälle zum Vollzug gelangten. Das Bundesgericht hat zwei staatsrechtliche Beschwerden gegen die beschlossene Ausweisung abgewiesen. Landesverweisungen gegen Ausländer gelangten in 12 Fällen zur Ausführung.

R. C. Z.

Fürsorgeamt der Stadt Zürich. Die Unterstützungsfälle haben im Jahre 1953 zahlenmäßig eine nur unbedeutende Minderung erfahren. Sie bedingten an Unterstützungsausgaben die Summe von total Fr. 9 330 946.–, d.h. 12% weniger als im Vorjahr. An Rückerstattungen gingen ein Fr. 4 764 579.–. Wie seit Jahren leistete der Kanton keinen Beitrag an die gesetzlichen Unterstützungen, entsprechend den herrschenden günstigen Steuerverhältnissen. Dagegen erhielt das Fürsorgeamt an die freiwillig geleisteten Unterstützungszulagen den Beitrag von Fr. 11 459.–. – Die Verwaltungskosten machen im Berichtsjahr Fr. 1 414 117.– aus. – Das Armengut beträgt Fr. 28 586 737.–. Auf ein Gesuch hin hat der Regierungsrat pro 1954 die Verdoppelung des kantonalen Beitrages an die freiwilligen Hilfeleistungen beschlossen. – Die gesetzlichen Unterstützungen an Stadt- und Kantonsbürger betragen Fr. 4 892 605.–, die Konkordatsleistungen dagegen Fr. 2 014 021.– und die außerkonkordatlichen Zuwendungen Fr. 47 566.–. Die freiwilligen Aufwendungen für übrige Schweizer, Ausländer und Flottante erreichten Fr. 74 463.–. Auf fremde Rechnung wurden verbucht: Fr. 442 919.– für Zürcher Kantonsbürger (Vermittlungsfälle), Fr. 955 499.– außer Konkordat für Bürger von Konkordatskantonen, Fr. 287 454.– für übrige Schweizer und Fr. 614 499.– für Ausländer. – Die Rückerstattungspraxis hat wie immer erhebliche Arbeit verursacht. Sie ist, wie die Erfahrung lehrt, am ersprießlichsten, wenn

sie von einer besonderen Dienstabteilung des Fürsorgeamtes geleitet wird und nicht von den gleichen Beamten, welche die Unterstützungsleistungen bestimmen, betreut werden muß. Der Gebende soll nicht zugleich auch der Fordernde sein (der Bericht-erstatte). Die revidierten kantonalen Rechtspflegegesetze räumen endlich auch den Armenpflegern neben der Direktion der Fürsorge und den Vormundschaftsbehörden in Fällen der Vernachlässigung von Unterstützungspflichten das Strafantragsrecht ein. Pro 1953 bearbeitete die Inkassoabteilung 3545 Fälle, einschließlich diejenigen, wo gegen entsprechende Abtretungen an diverse Stellen Forderungen gestellt werden mußten. 1333 Fälle betrafen allein Alimentationsverlangen. – Auf Wunsch der Rechnungsprüfungskommission der Stadt Zürich wurden in Zusammenarbeit mit dem statistischen Amt Erhebungen über die hängigen Unterstützungsfälle gemacht. Die Ergebnisse, die vor allem über die Ursachen der Unterstützungsbedürftigkeit Aufschluß geben, werden veröffentlicht.

R. C. Z.

Literatur

Neuerscheinungen

Schürch Otto, Dr., Fürsprecher: Das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung. Kommentar. 140 S. Selbstverlag der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz. Preis für Mitglieder der Konferenz Fr. 10.–, für Nichtmitglieder Fr. 13.–. Bestellungen nimmt entgegen: Fürsprecher Frz. Rammelmeyer, 1. Sekretär der Direktion der Sozialen Fürsorge der Stadt Bern, Bern.

Steiger Emma, Dr. iur.: Altersprobleme. Wesen und Stellung des alten Menschen, mit Beispielen aus der Altershilfe in zahlreichen Ländern, Bonn 1954, 64 Seiten, Preis Fr. 1.80, zu beziehen bei der Verfasserin in Zürich, Susenbergstraße 183, Postcheckkonto VIII 44400.

Die Verfasserin, die sich in sozialen Fragen des In- und Auslandes gut auskennt, behandelt zunächst die körperlichen und seelischen Alterserscheinungen und spricht hierauf eingehend über die Stellung des alten Menschen in der Gesellschaft und die Hilfe für ihn. Den ganzen Fragenbereich abschreitend werden die einzelnen Punkte, unter Berücksichtigung neuer Erfahrungen und Erkenntnisse, kurz und sachlich dargestellt. Jedermann, der sich mit Altersproblemen zu befassen hat – und welcher Armenpfleger könnte sich ausschließen – wird die Schrift mit Gewinn studieren.

Steiger Emma, Dr. iur.: Formen der sozialen Arbeit. Selbstverlag der Verfasserin, Zürich 6/44, Susenbergstraße 183.

Falls genügend Vorausbestellungen eingehen, erscheint Ende November 1954 als Sonderdruck aus der Zeitschrift „Volkshochschule“ obige interessante und reich bebilderte Schrift von 80 Seiten, die nicht nur Fürsorger, sondern auch weitere Kreise ansprechen dürfte.

Aus dem Inhalt: Hilfe für das tägliche Brot, für die Bekleidung – Wohnungshilfe – Krankenpflege – Gesundheitsförderung – Familie, Heime und Anstalten – Hilfe zur Arbeit – Freizeithilfe – Katastrophenhilfe – Zusammenarbeit.

Der Subskriptionspreis beträgt Fr. 2.–, nachheriger Verkaufspreis Fr. 2.50. Es wäre zu bedauern, wenn die Schrift mangels genügender Vorausbestellungen nicht erscheinen könnte.

Voranzeige

Schweizerische Armenpflegerkonferenz 1955. Im Hinblick auf das 50jährige Bestehen der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz soll die nächste Zusammenkunft mehr als sonst ausgestaltet und auf zwei Tage erstreckt werden. Als Datum sind vorgesehen Freitag und Samstag, der 17. und 18. Juni 1955 und als Ort Interlaken (Kursaal).